



Zukunftsvertrag II

VERTRAG

zwischen

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch
den Ministerpräsidenten,
den Stellvertretenden Ministerpräsidenten,
die Ministerin für Wissenschaft und Kultur
und den Finanzminister

und

den Niedersächsischen Hochschulen,
vertreten durch
die Präsidentinnen und Präsidenten

Präambel	3
§ 1 Leitlinien der Hochschulentwicklung in Niedersachsen	4
§ 2 Finanzhilfen und Zuführungen	6
§ 3 Leistungsbezogene Mittelzuweisung und Hochschulkennzahlensystem.....	7
§ 4 Hochschulpakt 2020	8
§ 5 Exzellenzinitiative	9
§ 6 Hochschulbau.....	9
§ 7 Abrechnung von Förderprogrammen auf Vollkostenbasis.....	10
§ 8 Verbesserung der Lehre und Stipendien	10
§ 9 Planungssicherheit und Studienbeiträge	10
§ 10 Korrekturklausel, Kündigung	11
§ 11 Inkrafttreten	11

Präambel

Die niedersächsische Hochschullandschaft ist leistungsfähig, vielfältig und differenziert: Universitäten und Fachhochschulen sowie medizinische und künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen bieten den Studierenden im Innovationsland Niedersachsen ein umfassendes Studienangebot und ein exzellentes Forschungsspektrum.

Die erfolgreiche Entwicklung der niedersächsischen Hochschulen ist gemeinsames Anliegen der Landesregierung und der Hochschulen. Autonomie und Eigenverantwortung der Hochschulen gestalten sich in dem entscheidend vom Staat geprägten rechtlichen und finanziellen Rahmen. Die Niedersächsische Landesregierung übernimmt diese Verantwortung als verllässlicher Partner der Hochschulen. Die zukünftige interne Entwicklung der Hochschulen wird vor allem bestimmt von der Dynamik der wissenschaftlichen Entwicklung und des wissenschaftlichen Wettbewerbs sowie dem Engagement der Akteure. Sie ist deshalb nicht im Detail vor auszuplanen. Mit dem Zukunftsvertrag II wird ein Rahmen für diese Entwicklung mit transparenten, längerfristigen gemeinsamen Zielvorstellungen und Leistungszusagen geschaffen.

Der durch diesen Vertrag geschaffene Rahmen wird für jede Hochschule in mehrjährigen Zielvereinbarungen ausgefüllt.

Die Landesregierung und die Hochschulen vereinbaren diesen Zukunftsvertrag II, um gemeinsam – trotz der wirtschaftlich und finanziell äußerst schwierigen Lage – die Zukunftschancen der jungen Generation insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Studienanfängerzahlen und des doppelten Abiturjahrgangs zu sichern und Spitzenforschung an den niedersächsischen Hochschulen zu ermöglichen.

§ 1 Leitlinien der Hochschulentwicklung in Niedersachsen

Die Landesregierung und die Hochschulen sind sich über die nachfolgenden Leitlinien und Zielvorstellungen der Hochschulentwicklung in Niedersachsen für die Vertragslaufzeit einig.

- **Profilierung der Schwerpunkte:** Die niedersächsischen Hochschulen werden durch herausragende Lehr- und Forschungsleistungen auf disziplinärer und interdisziplinärer Ebene national und international wahrgenommen. Sie werben dazu in eigener Verantwortung Drittmittel für die Forschung bei Einrichtungen der Forschungsförderung, insbesondere der DFG, dem Bund, der EU und weiteren öffentlichen wie privaten Einrichtungen der Forschungsförderung, dem Land sowie Unternehmen ein. Sie streben eine stetige Steigerung bei der Einwerbung von Mitteln aus wettbewerblichen Programmen Dritter, bei der Anzahl der eingetragenen Patente und Schutzrechte und im Bereich neuer Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit Unternehmen und nicht gewerblichen Kooperationspartnern an. Die Beteiligung an Gremien der überregionalen Wissenschaftsorganisationen, insbesondere EU und DFG, werden die Hochschulen ebenfalls kontinuierlich ausbauen.
- **Weiterentwicklung des Studienangebots und der Studienstruktur:** Es wird angestrebt, dass in Niedersachsen mindestens 40 % eines Altersjahrgangs ein Studium aufnehmen können. Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der niedersächsischen Hochschulen verfügen über breit angelegte wissenschaftliche Grundlagen- und Methodenkenntnisse und berufsrelevante Kompetenzen, die sie sowohl für den direkten Berufseinstieg als auch das weiterführende Studium qualifizieren und die Grundlage für die Berufsausübung in sich rasch wandelnden Arbeitsumgebungen bilden. Die niedersächsischen Hochschulen stellen die Qualität ihrer Ausbildung, insbesondere auch in den Bachelorstudiengängen, sowie die Akzeptanz der Absolventinnen und Absolventen in Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur durch Akkreditierung der Studiengänge sowie fortlaufende Rückkopplung mit dem Arbeitsmarkt und den Alumni sicher. Die Hochschulen nutzen insbesondere ihre forschungs- und anwendungsorientierten Masterstudiengänge zur Profilbildung. Die Hochschulen bemühen sich um eine Auslastung ihrer Studiengänge und verstärken dazu im Bereich der Masterstudiengänge auch ihre Anstrengungen bei der Anwerbung und Auswahl externer Studierender. Die Hochschulen streben bei ihren Bachelor- und Masterstudierenden ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis an. Das Land und die Hochschulen entwickeln gemeinsam die Parameter zur Bestimmung der Studienanfängerkapazität weiter.

- **Vernetzung der niedersächsischen Hochschulen:** Die niedersächsischen Hochschulen errichten Netzwerke untereinander und mit außeruniversitären Einrichtungen, nutzen Synergien und steigern ihre Attraktivität für überregionale Partner. Sie verstärken ihre Kooperationen in Forschung, Lehre, insbesondere E-Learning, und Wissens- und Technologietransfer. Jede Hochschule wird im nationalen und internationalen wissenschaftlichen Kontext sichtbare Leistungsschwerpunkte in Kooperation mit in Niedersachsen oder benachbarten Bundesländern angesiedelten Partnern etablieren. Universitäten und gleichgestellte Hochschulen bieten geeigneten Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen durch Kooperationsvereinbarungen geregelte Promotionsmöglichkeiten an.
- **Förderung akademischer Karrieren:** Die niedersächsischen Hochschulen verstärken ihr Bemühen um junge Talente aus Deutschland und dem Ausland. Durch strukturierte Promotionsprogramme, planbare Beschäftigungsverhältnisse, innovative Personalentwicklungskonzepte sowie sorgfältige Berufungsverfahren sollen herausragende Talente frühzeitig gewonnen, gefördert und gehalten werden. Insbesondere werden attraktive Bedingungen für hochqualifizierte Frauen geschaffen, ihren wissenschaftlichen Werdegang erfolgreich fortzuführen. Die Hochschulen und das Land streben an, den Anteil von Frauen bei der Besetzung von Professuren insgesamt zu steigern und die in verschiedenen Fachdisziplinen unterschiedlich ausgeprägte jeweilige Unterrepräsentanz von Frauen oder von Männern abzubauen. Die Hochschulen ergreifen geeignete Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- **Stärkung der Lehrerbildung:** Lehrerbildung und Bildungsforschung werden von den niedersächsischen Hochschulen als eine quantitativ wie qualitativ zentrale Aufgabe fortentwickelt. Dazu werden die lehramtsorientierten Studiengänge in Abstimmung mit dem Land weiterentwickelt und der Austausch mit den Studienseminaren ausgebaut. Die Hochschulen wirken an der Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung mit.
- **Qualitätsentwicklung/Steigerung der Absolventenquoten:** Die niedersächsischen Hochschulen implementieren Instrumente zur stetigen Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung und entwickeln diese fort. Dazu gehören insbesondere die kontinuierliche Evaluation, die Akkreditierung von Studiengängen einschließlich Systemakkreditierung, die gezielte Personalentwicklung und die hochschuldidaktische Weiterbildung der Lehrenden. Zur Qualitätsentwicklung gehört insbesondere der Aspekt der Steigerung von Absolventenquoten. Besonders in den MINT-Studiengängen sind die Abbrecher- und Schwundquoten überdurchschnittlich hoch. Die Schwundquoten (einschließ-

lich der Fächerwechsler) liegen bei rund 50 %. Gemeinsames Ziel der Landesregierung und der Hochschulen ist es daher, die Schwundquoten in den MINT-Studiengängen spürbar zu senken. Sicherung und Verbesserung der Qualität berücksichtigen entsprechend der *Gemeinsamen Erklärung der Dialoginitiative Gleichstellung und Qualitätsmanagement an Niedersächsischen Hochschulen* in allen Handlungsfeldern Gleichstellungsaspekte als integralen Bestandteil. Das Land unterstützt die Infrastruktur für externe Verfahren der Qualitätssicherung.

- **Öffnung für neue Zielgruppen:** Die Hochschulen und das Land gestalten Qualifizierungswege in der beruflichen wie der Hochschulbildung transparenter und insbesondere wechselseitig durchlässiger. Gemeinsames Ziel von Landesregierung und Hochschulen ist es, die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und Hochschulbildung deutlich zu verbessern und den Anteil von jungen Berufstätigen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung zu erhöhen. Im Sinn einer „Offenen Hochschule“ tragen sie den veränderten Anforderungen des Arbeitsmarktes Rechnung. Die Hochschulen stellen die Durchführung von Zugangsprüfungen nach beruflicher Vorbildung sicher, erleichtern die Anrechnung beruflicher Kompetenzen und stellen sich zunehmend auf Studierende mit heterogenen Vorkenntnissen ein. Sie bauen ihr Angebot an dualen und weiterbildenden Studiengängen sowie an berufsbegleitend und in Teilzeit studierbaren Studiengängen und -programmen unter besonderer Berücksichtigung des E-Learning signifikant aus.

§ 2 Finanzhilfen und Zuführungen

- (1) Das Land wird für die Jahre 2011 bis 2015 Finanzhilfen bzw. Zuführungen für laufende Zwecke und Investitionen an die Universitäten, gleichgestellten Hochschulen und Fachhochschulen in staatlicher Verantwortung zusammen in der Höhe der Summe der Ansätze der Hochschulkapitel des um Einmalfaktoren – auch aus Vorjahren – und um landesinterne Transferleistungen bereinigten Haushaltes 2010 in der am 17.12.2009 vom Landtag beschlossenen Fassung zur Verfügung stellen. Über die Fortschreibung dieser Zusage wird bis zum 30.06.2014 eine Vereinbarung zwischen den Parteien geschlossen.
- (2) Besoldungs- und Tarifierungen, Beihilfe- und Versorgungsleistungen sowie landesinterne Transferleistungen werden mit den Hochschulen entsprechend den üblichen Berechnungsverfahren des Landes abgerechnet. Für die Medizinische Hochschule Hannover und die Universitätsmedizin Göttingen gilt diese Regelung zu Besol-

dungs- und Tarifierpassungen nur für das aus den Landeszuschüssen (Zuführungen bzw. Finanzhilfe) finanzierte Personal.

- (3) Unter Beachtung der Empfehlungen des Landesrechnungshofs zur Verwaltungsmodernisierung erwirtschaften die Hochschulen durch Verschlankung von Verwaltungsprozessen und Entbürokratisierung zusätzliche Mittel. Diese verbleiben zum Ausgleich von Sachkostensteigerungen und für profilbildende Maßnahmen in den Hochschulen.
- (4) Die strukturelevanten Ansätze der Kapitel 0602 und 0608 werden gemäß der Anlage zu diesem Vertrag in ihrem Bestand des Haushaltes 2010 in der am 17.12.2009 vom Landtag beschlossenen Fassung gesichert und entsprechend der Entwicklung fortgeschrieben. Dies umfasst auch Umschichtungen zwischen den strukturelevanten Ansätzen sowie zwischen diesen zentral veranschlagten Mitteln und den Hochschulen. Bei brutto veranschlagten Ansätzen aufgrund von Bund-Länder-Vereinbarungen beziehen sich diese Regelungen im Rahmen der entsprechenden Laufzeit jeweils nur auf den Landesanteil.
- (5) Für die Universität Vechta gilt die Durchführungsvereinbarung zum Konkordat (Nds. GVBl. Nr. 15/1994, Seite 310 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen verpflichten sich, während der Laufzeit des Vertrages einen Berufungspool in Höhe von mindestens 1,5 %, die Fachhochschulen und wissenschaftlich-künstlerischen Hochschulen in Höhe von mindestens 0,5 % des jährlichen Ausgabeansatzes ihres Hochschulkapitels vorzuhalten, und weisen diesen in den Jahresabschlüssen aus.
- (7) Die Hochschulen verpflichten sich, hochschulinterne kapazitätsneutrale Umschichtungen im Umfang von mindestens 1 % des jährlichen Ausgabeansatzes ihres Hochschulkapitels vorzunehmen, um mit dem Land zu vereinbarende Ziele mit hohem Innovationspotential zu erreichen, und weisen diese in den Jahresabschlüssen aus.

§ 3 Leistungsbezogene Mittelzuweisung und Hochschulkennzahlensystem

- (1) Während der Vertragslaufzeit werden 10 % der jeweiligen Zuführungen für laufende Zwecke des Landesbetriebes (Titel 682 01) abzüglich Nutzungsentgelte bzw. 10 % der Zuschüsse für laufende Zwecke der Stiftung (Titel 685 01) abzüglich der Mittel für Bauunterhaltung, abzüglich der Mittel für die Beschäftigung von Ersatzkräften für Bedienstete im Mutterschutz und abzüglich Nutzungsentgelte über das System der Leistungsbezogenen Mittelzuweisung verteilt. Für Universitäten und Fachhochschulen werden unterschiedliche Formelkreisläufe zur Berechnung der Leistungsbezogenen

Mittelzuweisung zugrunde gelegt. Von der leistungsbezogenen Mittelzuweisung ausgenommen sind die Medizinische Hochschule Hannover, die Universitätsmedizin Göttingen, die Tierärztliche Hochschule Hannover, die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig sowie bis einschließlich 2013 auch die neuen Hochschulen Emden/Leer und Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth.

- (2) Die Universität Vechta wird 2011 erstmalig in das System der leistungsbezogenen Mittelzuweisung der Universitäten eingebunden.
- (3) Die Hochschulen beteiligen sich an der Weiterentwicklung des Hochschulkennzahlensystems Niedersachsen, stellen die dafür notwendigen Kennzahlen zu den vom Land gesetzten Fristen bereit und nutzen diese auch zur internen Steuerung.

§ 4 Hochschulpakt 2020

- (1) Das Land trägt dafür Sorge, dass im Rahmen des Hochschulpaktes 2020 der Ausbau an Studienplätzen während der Vertragslaufzeit der Bund-Länder-Vereinbarung vom 04.06.2009 fortgeführt und dem entstehenden Bedarf angepasst wird.
- (2) Um die Zukunftschancen der jungen Generation, insbesondere der doppelten Abiturjahrgänge, zu wahren, wird jede Universität und gleichgestellte Hochschule für die Laufzeit des Vertrages durch individuelle Erhöhungen der Lehrdeputate von Professorinnen und Professoren (ausgenommen Juniorprofessuren) im Rahmen der durch die Lehrverpflichtungsverordnung gegebenen Möglichkeiten zusätzlich Studienkapazitäten in einem Umfang bereitstellen, der der Erhöhung des Lehrdeputats aller ihrer Professorinnen und Professoren (ausgenommen Juniorprofessuren) um eine Semesterwochenstunde entspricht. Die Hochschulen werden die individuelle Erhöhung der Lehrdeputate in Bereichen vornehmen, in denen durch diese Maßnahme ein Anstieg der Zahl der Studienanfänger zu erwarten ist, und verstärken ihre Bemühungen, die Auslastung bisher nicht ausgelasteter Fächer zu verbessern. Die Hochschulen werden besondere Belange forschungsstarker Bereiche besonders mit Blick auf die Fortführung der Exzellenzinitiative bei der Umsetzung berücksichtigen.
- (3) Die Hochschulen werden vorübergehende räumliche Engpässe aufgrund des Hochschulpaktes 2020 vorwiegend durch die Optimierung der Raumbelegung unter Ausnutzung von Randzeiten einschließlich der Samstage überbrücken.
- (4) Das Land und die Hochschulen werden bis spätestens 30.06.2013 Vorstellungen über die Entwicklung der Fachhochschulen nach 2020 entwickeln.

§ 5 Exzellenzinitiative

- (1) Das Land wird die zur Finanzierung des Landesanteils gemäß Bund-Länder-Vereinbarungen zur Fortführung der Exzellenzinitiative vom 04.06.2009 erforderlichen Mittel zusätzlich zu den Mitteln der Hochschulen bereitstellen.
- (2) Die Hochschulen werden für alle bisher genehmigten Projekte Fortsetzungsanträge einreichen und besondere, auch gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um weitere Anträge zum Erfolg zu führen.

§ 6 Hochschulbau

- (1) Zur Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung und zur Verfahrensbeschleunigung wird das im Zuge des Konjunkturpakets II zwischen dem Finanzministerium, dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur und dem Landesrechnungshof vereinbarte Verfahren für die Vorbereitung und Begleitung kleiner und großer Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für die Laufzeit dieses Vertrages beibehalten. Das Land und die Hochschulen werden prüfen, ob geeignete Modelle der teilweisen Erbringung von Planungsaufgaben in Eigenleistung der Hochschulen vereinbart werden können.
- (2) Die Vertragsparteien werden nach Abschluss der Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II bis spätestens 30.06.2013 den Rahmen für die bauliche Entwicklung der Hochschulen vereinbaren.
- (3) Die Vertragsparteien bemühen sich, die jährlichen Einnahmen aus Bundeszuweisungen in Folge der Föderalismusreform in ihrer derzeitigen Höhe mindestens konstant zu halten. Das Land wird sich dazu im Zusammenhang mit der gemäß Art. 143c Abs. 3 GG vorgesehenen Überprüfung der Bundeszuweisungen in Folge der Föderalismusreform dafür einsetzen, dass die Bundeszuweisungen für den Bereich des Hochschulbaus auch nach dem 31.12.2013 mindestens in der bisherigen Höhe der Pauschale erhalten bleiben bzw. sich erhöhen und die Zweckbindung für diese Aufgabe erhalten bleibt. Die Hochschulen bemühen sich durch geeignete Anträge im Sinne des Art. 91b GG jährlich Mittel im Umfang des *Königsteiner Schlüssels* aus den für die Gemeinschaftsaufgabe "Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten" gemäß Art. 91b GG zur Verfügung stehenden Mitteln einzuwerben.
- (4) Das Land wird sich in geeigneten Fällen zur schnelleren Realisierung von Bauvorhaben im Hochschulbau für eine stärkere Nutzung projektbezogener privater Finanzierungsinstrumente (PPP) einsetzen.

§ 7 Abrechnung von Förderprogrammen auf Vollkostenbasis

- (1) Das Land unterstützt während der Vertragslaufzeit für geeignete Förderprogramme der öffentlichen Hand die Umstellung der Abrechnung auf Vollkostenbasis.
- (2) Die Hochschulen verpflichten sich zur Umsetzung der notwendigen Schritte im Rahmen der Kosten-Leistungs-Rechnung.

§ 8 Verbesserung der Lehre und Stipendien

- (1) Die niedersächsischen Hochschulen unterstützen nachdrücklich die Ziele des Bologna-Prozesses und verpflichten sich zu einer weiteren Optimierung der Studienstrukturen und Studienangebote, u.a. entlang der Empfehlungen der *Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses in Niedersachsen*.
- (2) Die Vergabe von Stipendien – eine gesetzliche Aufgabe der Hochschulen – werden die Hochschulen weiter ausbauen. Das Engagement von Studierenden für das Gemeinwohl soll dabei besondere Berücksichtigung finden. Die Hochschulen streben dazu – neben dem Einsatz von eigenen und Mitteln aus Studienbeiträgen – die Einwerbung von zusätzlichen Mitteln Dritter für Stipendien an.

§ 9 Planungssicherheit und Studienbeiträge

- (1) Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsaufgaben (z.B. Einstellungsstopps und Wiederbesetzungssperren) zum Zweck von Einsparungen oder sonstiger Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen. Davon unberührt bleiben die vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur zu erbringenden globalen Minderausgaben.
- (2) Die Hochschulen begrüßen die Studienbeiträge und die dadurch ermöglichten Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen. Das Land und die Hochschulen sind sich darin einig, dass die Einnahmen aus Studienbeiträgen auch zukünftig einen unverzichtbaren Beitrag zur weiteren Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen leisten. Die Einnahmen aus Studienbeiträgen stehen den Hochschulen zusätzlich und außerhalb des Landeshaushalts zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zur Verfügung, soweit nicht gesetzlich anders geregelt. Die Hochschulen stellen sicher, dass die Studierenden bei den Entscheidungen über die Verwendung der Einnahmen aus Studienbeiträgen maßgeb-

lich beteiligt werden und die Hochschulöffentlichkeit kontinuierlich entsprechend informiert wird.

- (3) Die Einnahmen aus Gebühren und Entgelten stehen den Hochschulen als Drittmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung, soweit nicht gesetzlich anders geregelt.
- (4) Das Land und die Hochschulen werden gemeinsam prüfen und innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluation nach § 72 Abs. 7 NHG entscheiden, ob die Übertragung der Kompetenz für eine eigene Gestaltung der Studienbeiträge im Rahmen der Landesvorgaben mit einem Höchstbetrag von 500 Euro pro Semester sinnvoll ist.

§ 10 Korrekturklausel, Kündigung

- (1) Die Vertragsparteien schließen den Vertrag in dem Bewusstsein der Finanzlage des Landes zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.
- (2) Wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrags so wesentlich ändern, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die veränderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung zum übernächsten Haushaltsjahr erklärt werden. Das Land kann den Vertrag jederzeit kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- (3) Anpassung oder Kündigung des Vertrages bedürfen der Zustimmung des Niedersächsischen Landtags.

§ 11 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung und Zustimmung des Niedersächsischen Landtages zum 1. Januar 2011 in Kraft und endet am 31. Dezember 2015.

Hannover, den 22. Juni 2010

_____	_____
Ministerpräsident	Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
_____	_____
Stellvertretender Ministerpräsident	Technische Universität Braunschweig
_____	_____
Ministerin für Wissenschaft und Kultur	Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
_____	_____
Finanzminister	Technische Universität Clausthal

	Universität Göttingen

	Universitätsmedizin Göttingen

	Hochschule Emden/Leer

	Hochschule Hannover

	Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

	Medizinische Hochschule Hannover

	Tierärztliche Hochschule Hannover

Universität Hannover

Universität Hildesheim

Hochschule Hildesheim/Holzminen/Göttingen

Universität Lüneburg

Niedersächsische Technische Hochschule

Universität Oldenburg

Hochschule Osnabrück

Universität Osnabrück

Universität Vechta

Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Anlage

strukturelevante Förderansätze der Kapitel 0602 und 0608

Kapitel 0608

422 01 Bezüge Beamte
428 01 Entgelte der Arbeitnehmer/-innen
671 01 Verw.kostenerstattung NBank
682 04 Zuschuss NBank Fonds § 11a NHG
684 02 Zuschuss an FH Ottersberg
684 03 Dt.-franz. Hochschule
684 05 priv. FH Buxtehude
684 06 XLAB e.V.
685 03 ZEvA
686 01 IdeenExpo
812 15 Erwerb von Geräten etc. im HS-ber.
TGr. 61 Wissenschaftl. Zusammenarbeit
mit dem Ausland
TGr. 62 Wissenschaftspreis Niedersachsen
TGr. 63 Internationalisierung d. Hochschulen
TGr. 66 Maßnahmen des Technologie-
transfers und Erprobung neuer
Kooperationsmodelle
TGr. 70 Familienfreundliche Hochschule
TGr. 71 Erhaltung und Förderung der Lehre
und Forschung
TGr. 72 NTH
TGr. 74 Forschungs- und Berufungspool
TGr. 77 Förderung der Hochschulstruktur
und der Qualität des Studiums
TGr. 78 Bund-Länder-Professorinnen-Progr.
TGr. 79 Frauen- und Genderforschung
TGr. 80 Stipendienprogramm
TGr. 96 Hochschulpakt 2020

Kapitel 0602

531 05 Abgaben gem. Urheberrechtsgesetz
547 10 Sachl. Verw.ausgaben
636 01 Unfallversicherung f. Studierende
685 10 Kosten der LHK
TGr. 63 Wiss. Kommission Niedersachsen
TGr. 87 Förderungen der wiss. Bibliotheken